

Bebauungsplan

Nebelschütz "Piskowitz -östlich Parkstraße"

Gemarkung Piskowitz Teil von Fl.Nr.565/9, 565/8, 565/13, Teil von Fl.Nr. 565/14 und 58/14



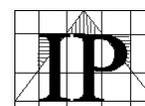
Foto September 2024

Auftraggeber: Gemeinde Nebelschütz Hauptstraße 7, 01920 Nebelschütz
Tel. 03578/ 301006

Bearbeitung: Vorentwurf 16.September 2024 Dipl.- Ing. Architektin Palme

ARCHITEKTURBÜRO PALME www.architektin-palme.de

Bautzner Berg 36 ▪ 01917 Kamenz ▪ Tel. 03578 / 315319 ▪ E-Mail: Palme.Kamenz@t-online.de



Inhaltsverzeichnis

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG
2. AKTUELLE SITUATION
3. STAND DER ÖRTLICHEN /ÜBERÖRTLICHEN PLANUNG
4. STÄDTEBAULICHES KONZEPT
5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN
 - 5.1. Bebauung
 - 5.2. Verkehrsflächen
 - 5.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
 - 5.4. Ver- und Entsorgung
 - 5.5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 5.6. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
 - 5.7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
6. FLÄCHENBILANZ
7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN
 - 7.1. Prüfung möglicher Betroffenheit von Natura2000-Gebieten
 - 7.2. Auswirkungen auf Natur- und Landschaft
8. HINWEISE
9. QUELLEN -UND LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGEN

- Anlage 1 Grünordnung 1:1250
- Anlage 2 Biotopbilanzierung Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- Anlage 3 Umweltbericht von S. Peper
- Anlage 4 Artenschutzfachbeitrag von S. Peper

BEGRÜNDUNG

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Begründung der Planaufstellung

Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Nebelschütz aufgestellt, da Bedarf an Mischbauflächen besteht. Die Mischbaufläche wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die Verkehrserschließung ist bereits vorhanden. Die Bebaubarkeit der Flurstücke 565/8,565/13 und T.v. Fl.Nr 565/14 der Gemarkung Piskowitz als Mischbaufläche soll städtebaulich geregelt werden. Der einheimische Gewerbebetrieb (Elektrotechnik) will den Standort ausbauen und erweitern. Vorgesehen ist die Einordnung von Büro- und Wohngebäuden.

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche auf Teil von Fl.Nr.565/14 der Gemarkung Piskowitz geschaffen. Die geplante Bebauung rundet die im Zusammenhang bebaute Ortslage ab.

Aus der Planaufstellung für ein Mischbaugebiet ergibt sich keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten bestehen nicht. Außerdem ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Die Planaufstellung erfolgt im Vollverfahren nach BauGB .

Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erarbeitet (siehe Anlage 3). Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, sind auszugleichen. Dazu wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz beigelegt (Anlage 2).

Rechtsgrundlagen des Planverfahrens

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023(BGBl. I S.394)m.W.v.01.01.2024
- Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I13-16S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)

Der Gemeinderat Nebelschütz wird 23.10.2024 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Plangebiet Piskowitz - östlich Parkstraße beschließen.

2. AKTUELLE SITUATION

Lage und Größe des Plangebietes

Nebelschütz ist eine ländliche Gemeinde im sorbischen Siedlungsgebiet, welches sich über den Osten von Sachsen erstreckt. Die Gemeinde Nebelschütz ist Teil des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Bautzen in der Gemeinde Nebelschütz am Ostrand des Ortsteiles Piskowitz östlich der Parkstraße und betrifft von der Gemarkung Piskowitz Teil von Fl.Nr. 565/9; 565/8, 565/13, T.v. Fl.Nr. 565/14 und das Straßengrundstück T.v.Fl.Nr.58/14.

Der westliche Teil der Planfläche T.v.Fl.Nr.565/9, Fl.Nr.565/8 und 565/13 Gemarkung Piskowitz wurde mit der Ergänzungssatzung „Piskowitz-Östlich der Parkstraße“ 2011 in den bebauten Innenbereich einbezogen.

Die Bebaubarkeit der Flurstücken 565/8, 565/13 und T.v. Fl.Nr 565/14 der Gemarkung Piskowitz als Mischbaufläche soll städtebaulich geregelt werden. Das veranlasst die Gemeinde Nebelschütz einen Bebauungsplan aufzustellen einschließlich der erforderlichen Untersuchungen und Vorbereitungen, um hierfür die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ (6. Änderung m.S.v. 07.09.2020) als Mischbaufläche 0,46ha und der östliche Teil 0,3ha als Wiese dargestellt. Der östliche Teil der Planfläche(0,3ha) auf Fl.Nr.565/14 soll als Mischbaufläche ergänzt werden.

Die Straßenanbindung an die Parkstraße erfolgt auf Fl.Nr.58/14.

Der Ortsteil Piskowitz hat 233 Einwohner. Die Baustruktur im Umfeld ist dörflich geprägt. Die Verkehrserschließung ist gesichert. Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten bestehen nicht.

Die Parkstraße auf Flurstück Fl.Nr. 58/14 ist eine Gemeindestraße. Es handelt sich um ein 12 m breites Straßengrundstück mit 5m breiter asphaltierte Straße, über die eine Verkehrsanbindung erfolgen soll.

Gemarkung	Fl.Nr.	Nutzung
Piskowitz	Teil von 565/14	Wiese
Piskowitz	565/8,565/13	Mischbaufläche
Piskowitz	Teil von 565/9	Verkehrsfläche
Piskowitz	Teil von 58/14	Öff. Verkehrsfläche

Das Flurstück 565/8 ist bebaut mit einem kleinen Keller mit Überdachung, ansonsten Garten und Grünland. Daneben auf dem Flurstück 565/13 wurde im südöstlichen Teil ein Wirtschaftsgebäude mit Carport gebaut, der Rest ist Grünland. Auf dem Flurstück 565/14 wurde eine Überdachung 111m² für Geräte und Fahrzeuge errichtet. Im Norden und Westen schließen sich Flächen mit Dorfbau an.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 135 m Breite und 56- 61m Tiefe zzgl. der Straßenanbindung, insgesamt mit 0,78ha. Das Höhenniveau liegt im Mittel bei 166m NN. Es ist relativ eben. Der Baugrund besteht aus Sand. Die Planfläche befindet sich außerhalb des Kaolinfeldes.

Der Südrand des Plangebietes ist mit einer Laubhecke eingefasst.

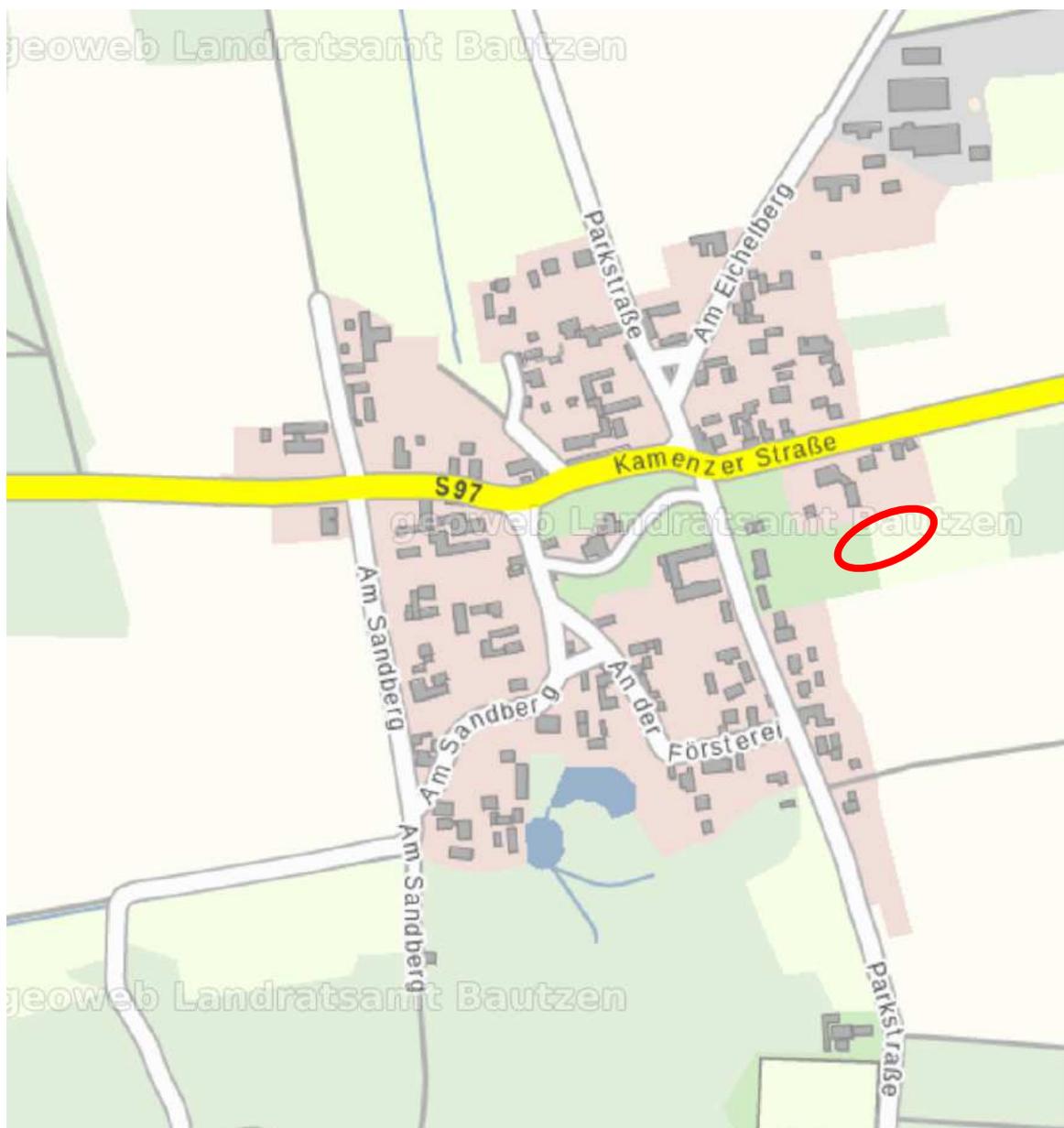


Abb.1 Übersichtsplan

Nachbarschaft:

- Im Norden: Mischbaufläche
- Im Osten: Grünfläche
- Im Süden: Grünfläche
- Im Westen: Dorfgebiet

3.Stand der örtlichen/überörtlichen Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP)Sachsen

Der Landesentwicklungsplan 2013 wurde am 30. August 2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013 öffentlich bekannt gemacht und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Entsprechend dem LEP 2013 gehört die Gemeinde Nebelschütz zum ländlichen Raum. Der Landesentwicklungsplan setzt unter Z.2.2.1.4 das Ziel, dass die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Solche neuen Baugebiete sollen nur in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.

Regionalplanung

Die Erteilung der Genehmigung für die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Oktober 2023 im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. AAz. S. A697) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Regionalplan gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wirksam.

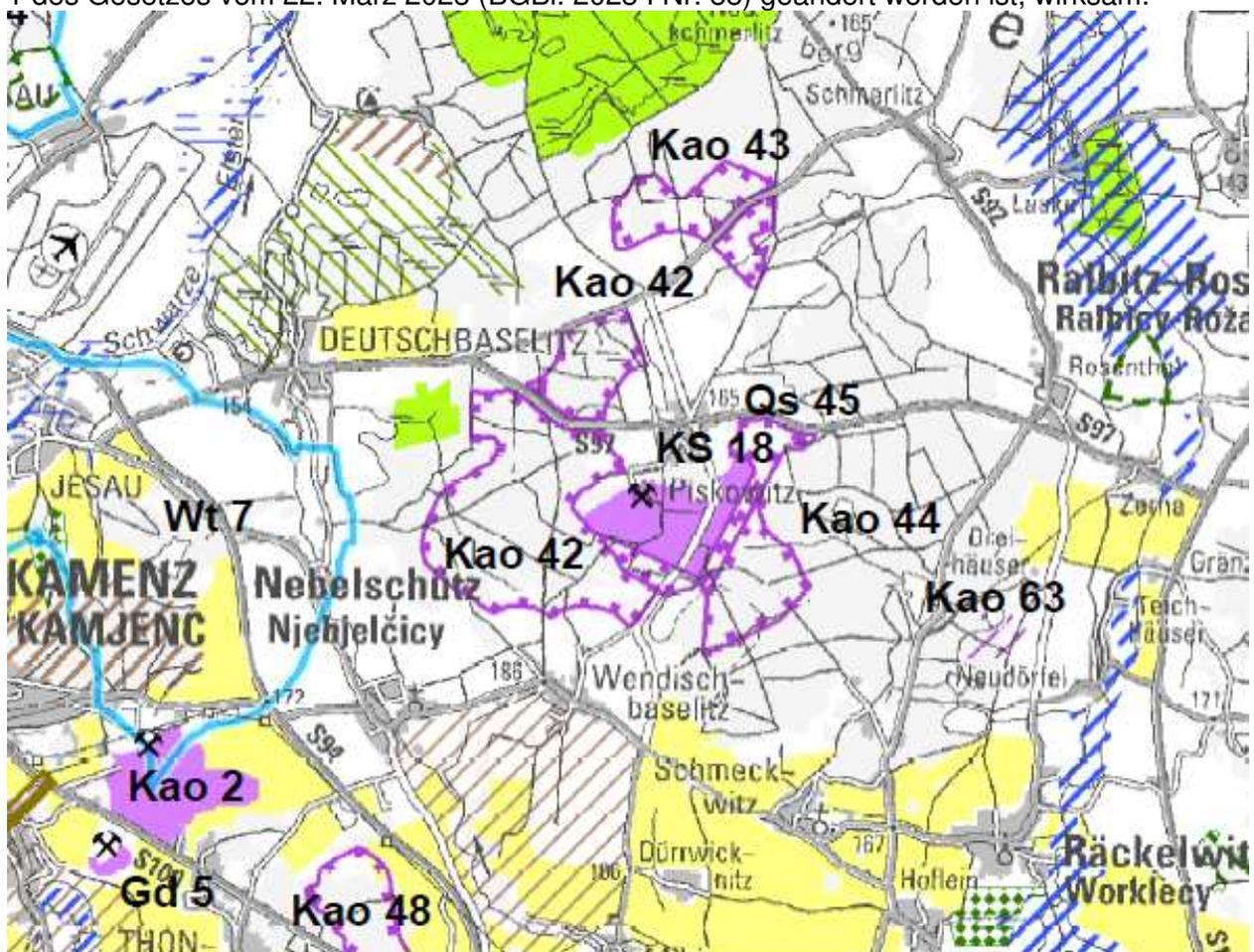


Abb. 2 Ausschnitt Raumnutzungskarte v.6.12.2019

In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz Niederschlesien werden keine Ausweisungen für den Geltungsbereich dargestellt.

Luftbild



Abb.3 Luftbild

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Verwaltungsverband Klosterwasser hat für Nebelschütz einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan (FNP) des Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (6. Änderung mit Stand vom 07.09.2020), ist der Geltungsbereich des B-Planes der westliche Teil (0,4ha) als Mischbaufläche dargestellt und der östliche Teil 0,3ha als Grünfläche. Mit dem Bebauungsplan soll der Teil von Fl.Nr. 565/14 in die Nutzung als Mischbaufläche einbezogen werden.

Im FNP ist dargestellt, dass keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist für Piskowitz.



Abb. 4 Auszug aus Flächennutzungsplan (FNP)

Bekannte geschützte Biotope

Auf der Fläche kommen keine geschützten oder seltenen Arten vor. Das nächste FFH und SPA-Gebiet „Deutschbaselitzer Großteich“ ist über 1.200m entfernt. Durch die geplante Bebauung wird der Einfluss der Ortslage auf das FFH- Gebiet nicht vergrößert, da ein großer Wald dazwischen liegt.

Das nächste Naturdenkmal ist die Winterlinde an der S97 Kamenzer Straße in 160m Entfernung. Das Plangebiet ist ca 50m vom Wald entfernt.

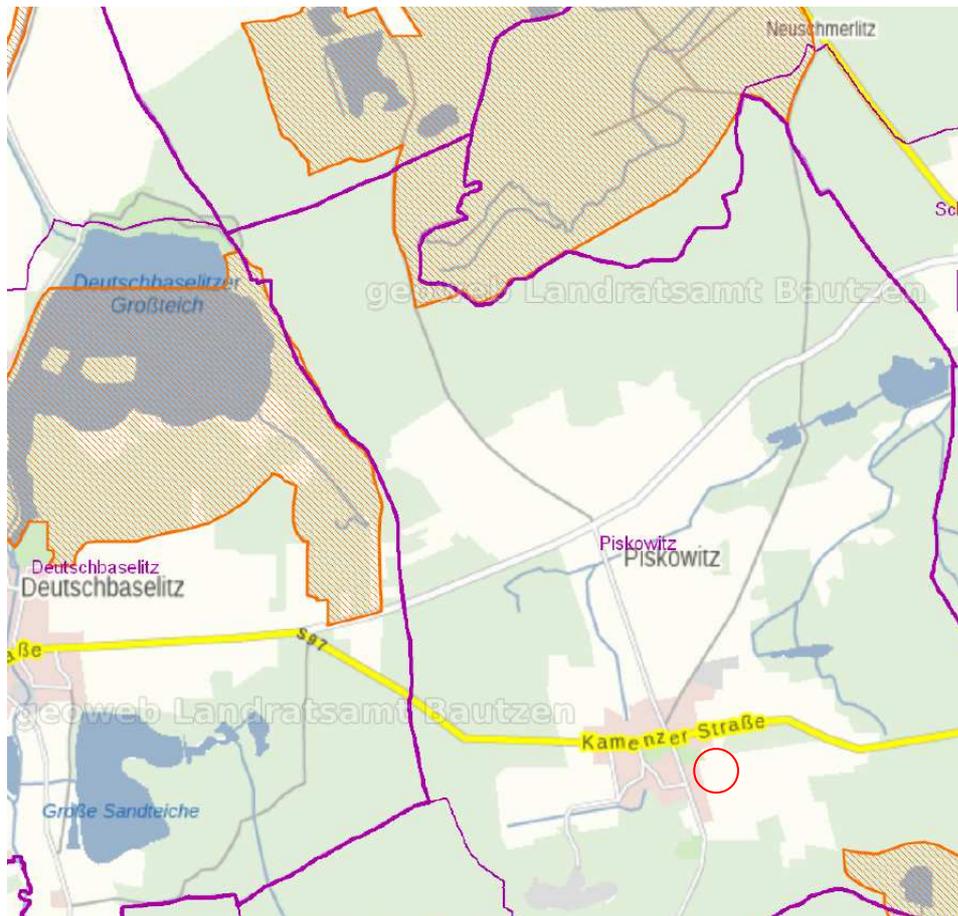


Abb.6 geschützte Biotope

4. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Das Plangebiet liegt am Oststrand des Ortsteiles Piskowitz. Eine offene Bauweise und der Anbau von Nebengelassen leiten sich von der Umgebungsbebauung ab. Die Einbindung der neuen Bebauung ins Ortsbild soll durch die Abpflanzung am Ost- und Südrand mit einem freiwachsenden Hecken erfolgen.

Art und Maß der baulichen Nutzung sollen der ortstypischen Bebauung angepasst sein. Es wird ein Mischgebiet festgesetzt. Ausgeschlossen werden Tankstellen und Vergnügungsstätten, die aufgrund ihres großen Flächenbedarfs bzw. Lärmpegels dem Ziel der Bereitstellung von Mischbauland widersprechen würden. Ansonsten erfolgen keine Einschränkungen gegenüber der Baunutzungsverordnung. Der Nachfrage entsprechend wird ein großzügiges Grundstück für eine ein- bis zweigeschossige Bebauung angeboten, was ebenfalls der Umgebungsbebauung entspricht.

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

In der Planzeichnung werden folgende Punkte festgesetzt:

5.1. Bebauung

5.1.1. Art der baulichen Nutzung §9(1)1BauGB

Art der baulichen Nutzung ist als Mischgebiet.

Die Fläche wird nach §6 BauNVO als **Mischgebiet** festgesetzt.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
4. Sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs.3 Nr.2

5.1.2. Maß der Baulichen Nutzung §9(1)1BauGB

Im Geltungsbereich ist Mischbebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen möglich mit einer maximalen Traufhöhe von 6m. Dies ist im Landschaftsraum verträglich, da die Bebauung der benachbarten Grundstücke ebenfalls zweigeschoßig ist.

Die Grundflächenzahl wird als Höchstmaß auf 0,6 festgesetzt. Die Geschoßflächenzahl bei zweigeschossiger Bebauung ist max. 1,2.

5.1.3. Bauweise §9(1)2BauGB

Festgesetzt wird eine offene Bauweise.

Mit der offenen Bauweise sind Baulängen bis max.50m zulässig.

5.1.4. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze §9(1)4BauGB

Stellplätze und Garagen gem. §12 BauNVO sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. §4 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig .

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Bauordnung getroffen, um die Einordnung der künftigen Bebauung in die Umgebung sicherzustellen. Diese orientieren sich an der Gestaltungssatzung des Ortsteils Piskowitz von 2005. Der Mischbaustandort soll sich mit seinen Einzelbauten in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen. Dachformen sowie die Farbgestaltungen der Dächer und Fassaden orientieren sich an der umliegenden angrenzenden Bebauung (Satteldächer). Mit Ausnahme der Nebengebäude, wo auch Flachdach zulässig ist. Die Nutzung von Sonnenenergie und Wärmepumpen zur Gewinnung von Strom oder Warmwasser soll jedem Bauherrn freigestellt sein, somit wird das Aufbringen von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den baulichen Anlagen zugelassen.

5.2. Verkehrsflächen

Das Plangebiet schließt direkt an die Parkstraße an. Das Straßengrundstück liegt auf der Gemarkung Piskowitz T.v.FI.Nr.58/14 ist 12m breit. Die asphaltierte Fahrbahn ist 7m breit.

Das Plangebiet wird erschlossen über die vorhandene Zufahrt auf FI.Nr. 565/9 von der Parkstraße. Das Flurstück gehört der Gemeinde Nebelschütz. Der Eigentümer der nachfolgenden Grundstücke FI.Nr.565/8 , 565/13 und 565/14 Gemarkung Piskowitz hat ein Wegerecht über FI.Nr.565/9.

Die Stichstraße ins Mischbaugelände hat eine Gesamtbreite von 4,50m. Sie übernimmt die Funktion eines Anliegerweges und endet in einem kleinen Wendehammer für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen bis 8m Länge, 2achsige Müllfahrzeuge, Feuerwehr, LKw16t (Wendeanagentyp 2). Die Zugänge, Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gem. DIN 14090 sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten.

Der ruhende Verkehr (Pkw der Bewohner und Mitarbeiter) wird auf den privaten Grundstücken (Plangebiet) untergebracht.

5.3. Mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen §9(1)21BauGB

Der Gemeindliche Regenwasserkanal wurde umverlegt an die westliche Grenze von FI.Nr.565/14. Hier ist das Geh-Fahr- und Leitungsrecht LR1 zu Gunsten der Gemeinde Nebelschütz zu sichern. Dieser nimmt das in Drainagen gesammelte Wasser oberhalb liegender landwirtschaftlicher Flächen auf. Der Übergabeschacht befindet sich auf FI.Nr.565/12 (Kamenzer Str.3)

Die Trinkwasserleitung verläuft von der Parkstraße aus über FI.Nr. 565/9,565/8 und 565/13. Ebenso verlaufen die 2 Gasleitungen der EVSE. Ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht LR2 zu Gunsten der EWAG und EVSE wird gesichert.

5.4. Ver- und Entsorgung

Der Anschluss an die Medien Trinkwasser, Gas, Strom und Telekommunikation ist möglich. Abwasserentsorgung erfolgt in Eigenregie .

Abwasser

Versorgungsträger für das Abwasser ist der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster, der durch die EWAG Kamenz vertreten wird. Die Schmutzwasserentsorgung soll, über die von dem Bauherren errichtete, vollbiologische Kläranlage auf FI.Nr. 565/12 (Kamenzer Straße 3) erfolgen. Der Überlauf der vollbiologischen Kläranlage wird auf dem Grundstück versickert.

Begründung Bebauungsplan Nebelschütz " Piskowitz -östlich Parkstraße"

Das Regenwasser wird auf dem Grundstück Fl.nr. 565/13 in einer 10m³ Zisterne gesammelt und versickert. Das auf den Dach- und versiegelten Flächen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird innerhalb des Grundstückes, auf denen es anfällt, verbracht. Die Anlage von Zisternen auf den Baugrundstücken und die damit verbundene Nutzung des Regenwassers für die Bewässerung des Gartens sind vorgeschrieben.

Trinkwasser

Versorgungsträger für Trinkwasser ist der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ ewag kamenz. Die Trinkwasserleitung liegt bereits am Nordrand des Plangebiet. Der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist dort möglich.

Löschwasser:

Die Absicherung mit Löschwasser obliegt der Gemeinde Nebelschütz. Für Mischgebiete ist die Löschwasserversorgung mit 48m³/h über 2h zu sichern. In Höhe Park ist ein Überflurhydrant vorhanden. Ist durch die Gemeinde eine Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz beabsichtigt, so ist eine Abstimmung mit der ewag kamenz erforderlich.

Strom

Stromversorger ist die Sachsen Netze HS.HD GmbH. Das Stromkabel verläuft über die Zufahrt auf Fl.nr. 565/9 bis an die nordwestliche Ecke von Fl.Nr.565/8. Die erforderlichen Anschlussmaßnahmen sind mit dem Stromversorger rechtzeitig abzustimmen.

Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Die Regellegetiefe beträgt 0,6 – 0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder –aufschüttung nicht verändert werden.

Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände einzuhalten:

- zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit dem Unternehmen notwendig. Die Mitbenutzung von Flächen mit Kabeln (vorzugsweise im Gehweg) ist zu gewährleisten

Gas

Parallel zur Trinkwasserleitung verläuft am Nordrand des Plangebietes eine Hochdruckgasleitung d160 DPEHD 3bar und eine Niederdruckgasleitung d63N PEHD von der EVSE Energieversorgung Schwarze Elster in Saalau . Ein Mindestabstand von 40cm zur Gasleitung ist einzuhalten. Das Leitungsrecht wird gesichert.

Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich am südlichen Rand der Zufahrt ein Kundenrohr bis zur Parkstraße Nr.12a mit Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

5.5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9(1)20BauGB

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind folgende Maßnahmen umzusetzen.

Pflanzbindung:

Die vorhandenen Blütenhecke am Südrand des Plangebietes auf Fl.Nr. 565/8 und 565/13 soll erhalten werden und die 10 Obstbäume auf Fl.Nr.565/8.

Pflanzfestsetzung:

Am östlichen und südöstlichen Rand des Geltungsbereiches auf Fl.Nr.565/14 ist eine 8m breite Hecke als Abgrenzung zwischen dem bebauten Innenbereich und dem Außenbereich anzupflanzen. Es sind heimische Arten festgesetzt für Bäume: Winterlinden; für Sträucher: Hainbuche, Haselnuss, Hundsrose oder Schlehe .

Auf der privaten Grünfläche sind mind.3 Obst-oder Laubbäume zu pflanzen.

Das Weißstorchnest am Südrand von Fl.Nr.565/13 ist zu erhalten. Im Jahr 2024 wurde wieder ein Brutpaar mehrfach am Nest angetroffen. Da Weißstörche Kulturfolger sind, kann davon ausgegangen werden, dass durch eine lockere zweistöckige Bebauung keine Beeinträchtigung des Habitats erfolgt. Es muss sichergestellt werden, dass in den unmittelbaren Bereich des Nestes keine Bäume einwachsen können. Es entsteht für den Weißstorch durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.

Bodenschutz/ Rückhaltung von Niederschlagswasser:

Die bodenschützende Begrenzung der Versiegelung bei oberirdischen Stellplatzflächen und ihren Zufahrten entspricht dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Außerdem werden damit Abflussspitzen im Starkregenfall minimiert. Hierzu dient gleichermaßen die Festsetzung zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken.

Zum Erhalt des Bodens im Sinne des §202 BauGB i.V. mit §1BBodSchG gelten aus fachlicher Sicht für die Ausführung folgende Hinweise:

- Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen und Nebeneinrichtungen zu sichern.
- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Nicht vermeidbarer Bodenaushub sollte auf dem Grundstück belassen oder sinnvoll verwertet werden.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max.2m so anzulegen, daß Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.
- Bautätigkeiten und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten. Nebeneinrichtungen wie Zufahrten, Ablagerungsplätze für Baumaterial und Baustellencamps sind nach Bauende vollständig und unter Herstellung Nutzungsgerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen.

5.6.Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

Emission - und Immissionsschutz:

Laut Beiblatt 1 zur DIN 18005 ist im Mischgebiet folgender schalltechnischer Orientierungswert bzw. Immissionsrichtwert nach VDI - Richtlinie 2058/01 einzuhalten:

Der flächenbezogener Schalleistungspegel wird begrenzt auf
Werte tags außerhalb der Ruhezeiten 60dB
tags in Ruhezeiten 50dB
nachts 45dB

Die Gewerbetreibenden, die sich ansiedeln wollen ,müssen die zulässigen Immissionswerte für Mischgebiete einhalten.

Jeder Antragsteller muß Aussagen zu Emission gasförmiger Abprodukte bzw. zur Entsorgung der übrigen Abprodukte vorlegen. Die festgelegten Grenzwerte für Immissionsbelastung sind einzuhalten.

Im Baugenehmigungsverfahren kann dazu eine gutachterliche Stellungnahme verlangt werden.

5.7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachgestaltung:

Als Hauptgebäude sind zulässig Sattel- und Walmdächer mit Dachneigungen 38...50°. Die Festsetzung zu den Dachformen und Dachneigungen gilt nicht für die Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze.

Freiflächen:

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze und Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Alle andere Gestaltungsregeln sind der Gestaltungssatzung Piskowitz von 2005 anzupassen.

6. FLÄCHENBILANZ

Flächenart	Teilflächen in m ²	Gesamt in ha	%
Bauland Mischbaufläche 176+4031+2194m ²	6401	0,64	82%
Pflanzfestsetzung Hecke Bestand 152m ² Hecke neu 8m breit 817m ²	969	0,097	12%
14m ² öff. Verkehrsfläche 433m ² privat	447	0,045	6%
Plangebietsgröße	7817	0,78	100%

Tabelle 1

7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN

7.1 Prüfung möglicher Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten

Das nächste FFH und SPA- Gebiet „Deutschbaselitzer Großteich“ ist über 1km entfernt. Durch die geplante Bebauung wird der Einfluss der Ortslage auf das FFH- Gebiet nicht vergrößert.

7.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Bei Umsetzung der Planung entsteht eine neue Bodenversiegelung von maximal 3840 m²:
6401m² WA x GRZ 0, 6 = 3.840,6m²

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Siehe Artenschutzfachbeitrag v. Dipl. Forst Ing. Peper im Anhang (Anlage 4)

Abschließende Bewertung

Im Artenschutzfachbeitrag wurde für alle von innerhalb des Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.HINWEISE

Bodenfunde

Werden bei Bau-und Erschließungsarbeiten Bodenfunde entdeckt, sind sie entsprechend sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) meldepflichtig. Auf der Planzeichnung wurde auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß §20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen hingewiesen. Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist vom exakten Baubeginn mindestens 3 Wochen vorher zu informieren.

In der Bauanzeige ist das Datum des Baubeginns, die ausführenden Firmen, die wesentlichen Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter zu nennen.

Die erfolgte Beteiligung des Landesamtes für Archäologie Sachsen ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige nachzuweisen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen daß es sich um ein archäologisches Relevanzgebiet handelt. Bodenfunde sind zu melden (§20SächsDSchG).

natürliche Radioaktivität:

Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze festgeschrieben. Wer ein Gebäude errichtet, hat geeignet Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

Baugrund:

Vor der Bebauung werden Baugrunduntersuchungen empfohlen. Diese Baugrunduntersuchungen sollen projektbezogen und standortkonkret nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchgeführt werden.

Hinweise Geologie

Versickerung

Grundsätzlich ist für Versickerungsvorhaben die tatsächliche Versickerungsfähigkeit des Untergrundes jeweils standortkonkret zu prüfen und nachzuweisen.

Auf die Bohranzeige-u. Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) gemäß Geologiedatengesetz wird hingewiesen.

Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA. Sax erfolgen.

9.QUELLEN-UND LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. 8.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

SächsNatSchG (2013): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dez. 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist,

SächsUVP: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist

UVP: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 03.12.2020 BGBl. I S. 2694

Gutachten, Behördenunterlagen

Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Innern, 2013: Landesentwicklungsplan (LEP) 2013, als Rechtsverordnung beschlossen (Kabinettsbeschluss vom 12. Juli 2013)

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, zweite Gesamtfortschreibung
Bekanntgemacht am 26. 10. 2023

Karten / Digitale Daten / Datenrecherchen im Internet

<http://www.landesvermessung.sachsen.de/ias/basiskarte/>: Basiskarte Sachsen (Luftbildrecherche)

<http://www.umwelt.sachsen.de/>: Informationen zu Schutzgütern und Schutzgebieten einschl. interaktiver Karten



Bestandstypen und Nutzungen

Nummerierung Flächeneinheit Bestandserfassung und Bilanzierung

-  9.2.200 dörfliches Mischgebiet (FE2)
-  06.03.200 intensiv genutztes Dauergrünland (FE1)

-  02.02.200 Laub-Hecke (FE3)
-  02.02.430 Einzelbaum Obst-oder Laubbäume
-  01410 Verkehrsfläche

Bestandsübernahmen

-  Gebäude - Bestand
-  Flurstücksnummer
-  vorhandene Grundstücksgrenzen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Entwicklungsbiotoptypen

-  02.02.200 Pflanzgebot A1
Hecken, Strauchpflanzung
-  02.02.430 Einzelbaum Obst-oder Laubbäume
-  9.2.200 dörfliches Mischgebiet
-  01410 Verkehrsfläche



Anlage 1

BEBAUUNGSPLAN NEBELSCHÜTZ PISKOWITZ - ÖSTLICH PARKSTRASSE

Grünordnung M 1:1250

Auftraggeber: Gemeinde Nebelschütz
Hauptstraße 9 01920 Nebelschütz
Bearbeitung: 16.09.2024



Architekturbüro Ilona Palme
Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz
Tel 03578/ 315319 Fax.308680 Handy 0173/5826714
e-mail: Palme.Kamenz@t-online.de

Formblatt I - Gegenüberstellung Bestand und Planung

B-Plan "Piskowitz -östlich Parkstraße"

Eingriffs-Ausgleichsbilanz

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
FE-Nr.	Code	Biotoptyp (vor Eingriff)	Ausgangswert(AW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustands-wert(ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche (m²)	(Sp. 8 WE Wertminderung x 9) WEMind.	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf(WE Mind.A)	WE Ersatzbedarf (WE Mind. E)
1	063200	intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	92200	dörf!.Mischgebiet mit Gärten	6	4	2.194	8.776	A		8.776
				02210	sonstige Hecken freiwachsend	21	-11	817	-8.987			-8987
2	9.2.200	dörf!.Mischgebiet mit Gärten	6	9.2.200	dörf!.Mischgebiet 4031+176	6	0	4.207	0			0
3	02.02.200	Hecke	21	02.02.200	Hecke	21	0	152	0			0
4	11410	Verkehrsflächen	0	11410	Verkehrsflächen	0	0	447	0			0
											WE Mind.E(gesamt)	-211

Kontrolle Teilflächen der Flächennutzungen aus Spalte 10

Größe Plangebiet (Kontrolle)

7.817 m²

Mischbauflächen

6.401 m²

Verkehrsfläche

447 m²

neue Gehölzfläche

969 m²

Anlage 2

**Umweltbericht zum Bebauungsplan
„Piskowitz -östlich Parkstraße“
Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Piskowitz
für die Flurstücke 565/8 und 565/13
sowie für Teile der Flurstücke 565/9 , 565/14, 58/14**



Bearbeitungszeitraum: 09.09.-16.09. 2024

Auftragnehmer: Dipl. Forst- Ing. Sabine Peper, Gräfenhainer Str. 9, 01936 Königsbrück

Inhalt

1 Ziel des Umweltberichtes	4
2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	4
3 Zusammenfassung	5
4 Administrative und naturräumliche Angaben	6
4.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage	6
4.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie	6
4.3 Morphologie, Geologie und Boden	6
4.4 Potentielle natürliche Vegetation	7
5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
5.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)	7
5.2 Regionalplan	7
5.3 Flächennutzungsplan	7
5.4 Baugesetzbuch (BauGB)	7
5.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	8
5.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	8
5.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)	8
6 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen	8
6.1 Zusammenfassung	8
6.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete	8
6.3 Vogelschutzgebiete	9
6.4 Naturschutzgebiete	9
6.5 Flächennaturdenkmale	9
6.6 Landschaftsschutzgebiete	9
6.7 Naturdenkmale	9
6.8 Geschützter Landschaftsbestandteil	9
6.9 Gesetzlich geschützte Biotope	9
6.10 Geschützte Tiere und Pflanzen	9
7 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation	10
7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	10
7.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm	10
7.3 Schutzgut Wasser	11
7.4 Schutzgut Boden	12

7.5 Schutzgut Landschaft	13
7.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen	14
7.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	15
7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	15
7.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen	15
7.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen)	16
8 Eingriffs- Ausgleichsbilanz	16
8.1 Tabellarische Auflistung des Eingriffs und seine Kompensation	16
8.2 Argumentatorische Bewertung des Verhältnisses Eingriff – Ausgleich	17
9 Literatur	18

1 Ziel des Umweltberichtes

Der Umweltbericht nach §2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB, aktuelle Fassung vom Mai 2017) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung erforderlich. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und in einem Umweltbericht darzustellen. Die Angaben aus der Anlage 1 des BauGB sind zu berücksichtigen (Inhalt des Umweltberichtes).

Zusätzlich dazu sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB weiterhin die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffe gem. § 18 BNatSchG) in der Abwägung zum Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Grünordnungsplanung werden im Antragsverfahren innerhalb der Aufstellung des Bebauungsplanes eingearbeitet. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde extra erarbeitet und liegt den Antragsunterlagen bei.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Auf den Flurstücken 565/13 und 565/14 der Gemarkung Piskowitz sollen Wirtschafts- und Wohngebäude errichtet werden. Deshalb wird ein Bebauungsplan für die Flurstücke 565/8 und 565/13 sowie für Teile der Flurstücke 565/9, 565/14 und T.V.58/14 erstellt. Die Flurstücke 565/8; 565/9 und 565/13 wurden in einer Ergänzungssatzung vom August 2011 zum Mischgebiet erklärt.

Lage und Größe des Plangebietes

Nebelschütz ist eine ländliche Gemeinde im sorbischen Siedlungsgebiet, welches sich über den Osten von Sachsen erstreckt. Die Gemeinde Nebelschütz ist Teil des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Bautzen in der Gemeinde Nebelschütz am Ostrand des Ortsteiles Piskowitz zwischen Parkstraße und Kamenzer Straße und betrifft die Flurstücke 565/8 und 565/13 sowie Teile der Flurstücke 565/9, 565/14 und 58/14 der Gemarkung Piskowitz. Die Größe des Plangebietes beträgt 7.817m².

Tabelle1: Flächennutzung der Flurstücke

Gemarkung	Flurstücksnummer	Nutzung
Piskowitz	565/8	Mischgebiet
Piskowitz	565/9	nicht öffentlicher Weg
Piskowitz	565/13	Mischgebiet
Piskowitz	565/14	Dauergrünland
Piskowitz	58/14	Straßengrundstück

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an den Standort der Freiwilligen Feuerwehr, einen Kinderspielplatz und an Eigenheimstandorte mit Gartenflächen. Im Osten und Süden geht das Bebauungsgebiet in die offene Landschaft über. Die dort unmittelbar an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen werden als artenarmes Dauergrünland genutzt. Im Westen entlang der Parkstraße grenzen Garagen und ein Wirtschaftsgebäude an.

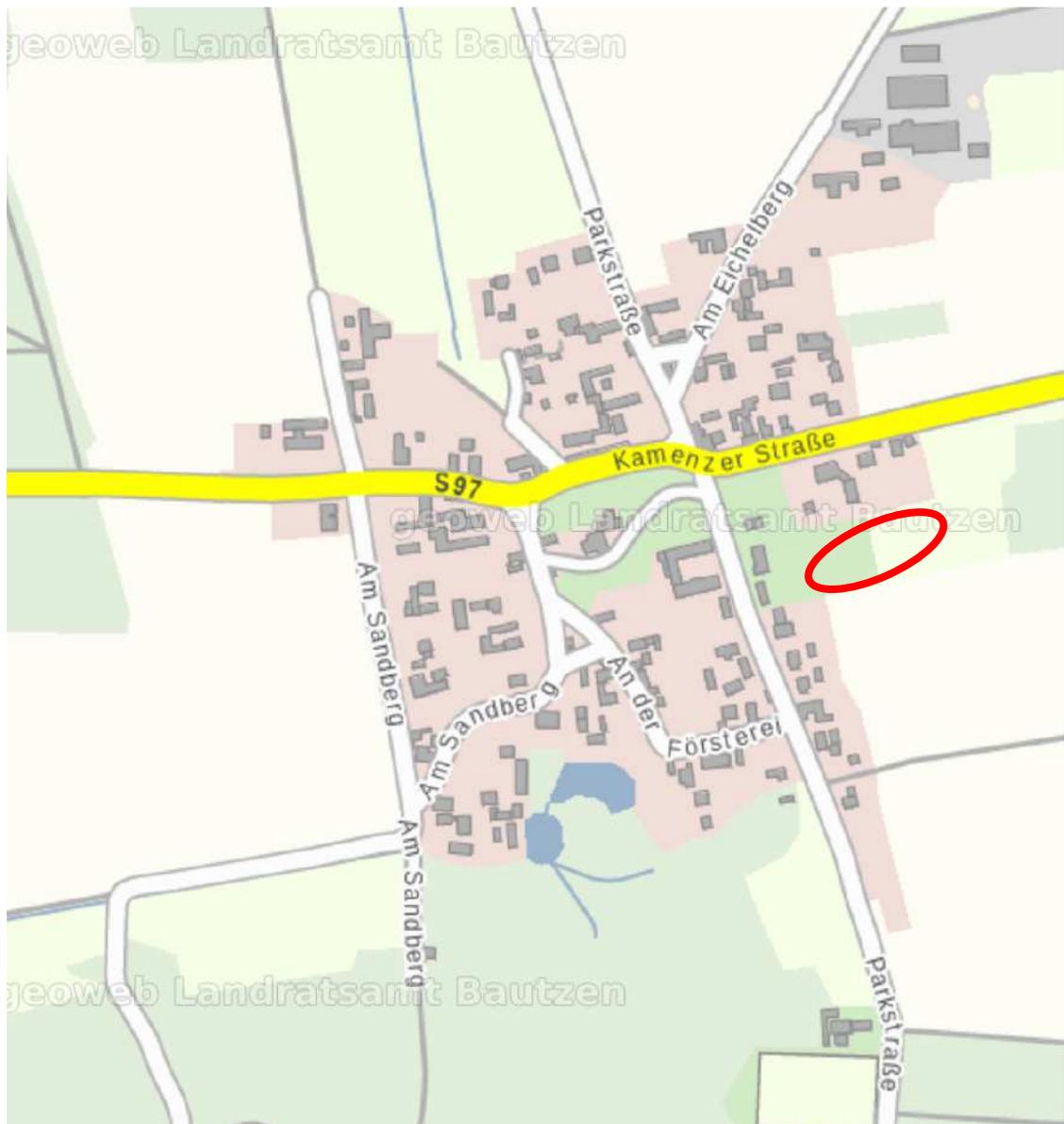


Abb.1 Übersichtsplan

Nachbarschaft:

Im Norden: Eigenheimbebauung

Im Osten: Dauergrünland

Im Süden: Dauergrünland

Im Westen: Gewerbefläche

3 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist gemäß BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen erarbeitet. Die Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen werden in einem gesonderten Artenschutzbericht dargelegt.

Zu Beginn der Ausführungen wurden die Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplannungen ermittelt. Das Vorhaben steht diesen nicht entgegen.

Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, nach Naturschutzrecht geschützte Flächen und Lebewesen, Boden, Wasser mit Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden bzgl. der Projektwirkungen untersucht. Beachtet wurden dabei auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens konnten für alle Schutzgüter **keine** erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden. Die bauzeitliche Verlärmung wird durch Einhalten der gesetzlich gestatteten Arbeitszeiten im Außenbereich so gering wie möglich gehalten. Das Nest des Weißstorches wird erhalten. Festsetzungen dazu sind im Artenschutzfachbeitrag enthalten. Für die Schutzgüter Natur und Landschaft bei denen auch Belange des Schutzgutes Boden berücksichtigt werden, wurde der Kompensationsbedarf über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz errechnet, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten sind. Der Ausgleich wird durch die Anlage einer zweireihigen Laubholzhecke entlang der südlichen und östlichen Bebauungsgrenze erzielt. Die zukünftige Grünordnung wird ebenfalls in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme geregelt. Eine archäologische Beratung wird empfohlen.

4 Administrative und naturräumliche Angaben

4.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage

Gemeinde: Nebelschütz

Gemarkung: Piskowitz

Flurstück: 565/8 und 565/13, sowie Teile der Flurstücke 565/9 und 565/14, T.v.58/14

Flächengröße: ca. 0,78 ha

Lage: Die Gebäude sollen auf Grünland am Südostrand des Ortskerns von Piskowitz errichtet werden. Die Flächen der Flurstücke 565/8, 565/13, sowie Teile des Flurstücks 565/9 wurden in der Ergänzungssatzung vom August 2011 als Mischgebiet festgesetzt.

4.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie

Gliederung nach BASTIAN und SYRBE (2008)

Naturregion: Sächsisch- Niederlausitzer Heideländ

Makrogeochore (Naturraum): Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Wetterdaten: Langjährig ermittelte Durchschnittswerte der Wettermessstation Kamenz nach BARTH (1998):

Jahresdurchschnittstemperatur: 8,9°C

Mittlere Jahresniederschlagssumme: 668 mm

Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit laut Klimakarte: ca. 3,3m/s

Wassereinzugsgebiet: Schwarze Elster

Die Fläche entwässert über den Piskowitzer Hauptgraben, und das Klosterwasser in die Schwarze Elster

4.3 Morphologie, Geologie und Boden

Geländehöhe: ca. 167 m ü NN

Morphologie: ebenes Gelände

Geologie: Die bodenbildende **pleistozäne** Schicht besteht im Norden aus Sedimenten einer Niederterrasse, die aus periglazialen fluviatilen Schottern der Weichsel- Kaltzeit gebildet wurde. Im Süden befindet sich ein ungeschichtetes, schlecht sortiertes Gemisch aus Gesteins- und Mineralbruchstücken in meist bindiger Grundmasse mit Korngrößen von Ton bis zu Blöcken, welches an der Gletschersohle durch Ausschmelzen des vom Elster-

Gletschereis transportierten Gesteinsschuttes als Grundmoräne gebildet wurde. (GEOLOGISCHE KARTE SACHSEN)

Boden: Der Boden besteht aus Braunerde

4.4 Potentielle natürliche Vegetation

Laut der Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Sachsens SCHMIDT (2002) würde sich im Planungsgebiet ein Waldreitgras-Kiefern-Traubeneichenwald ausbilden.

5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

5.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)

Der Landesentwicklungsplan 2013 wurde am 30. August 2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013 öffentlich bekannt gemacht und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Entsprechend dem LEP 2013 gehört die Gemeinde Nebelschütz zum ländlichen Raum.

Der Landesentwicklungsplan setzt unter Z.2.2.1.4 das Ziel, dass die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Solche neuen Baugebiete sollen nur in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.“ PALME (2022)

5.2 Regionalplan

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien trat am 26. Oktober 2023 in Kraft. In Karte 3 „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ wird der Bereich um Piskowitz als Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind gekennzeichnet. Vorrangige Erhaltungsziele im Gebiet sind:

- Sicherung von Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft
- Erhaltung des hohen Filter- und Puffervermögens von Böden
- Schutz vor Winderosion

5.3 Flächennutzungsplan

„Der Verwaltungsverband Klosterwasser hat für Nebelschütz einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan (FNP) des Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (6. Änderung mit Stand vom 07.09.2020) ist die Mischbaufläche auf den Flurstücken 565/8 und 565/13 dargestellt. Der Bebauungsplan konkretisiert die Nutzung als Mischbaufläche. Im FNP ist dargestellt, dass für Piskowitz keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist.

5.4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

- Der Umweltbericht enthält eine Analyse und Bewertung der eventuell auftretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit anzuwenden.

- Unter Punkt 5 wird die Beziehung zwischen dem Planungsgebiet und aller nach BNatSchG geschützten Objekte dargestellt.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

5.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (Schutz vor Lärm und Schutz vor Luftverunreinigungen).

5.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

5.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

6 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen

6.1 Zusammenfassung

Durch die Bebauung des Mischgebietes mit einem weiteren Gebäude, sowie die Bebauung der an das Mischgebiet östlich angrenzenden Wiesenfläche am östlichen Rand des Ortsteils Piskowitz werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen, geologische Denkmale oder Lebewesen beeinträchtigt.

6.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete

Tabelle 2: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen FFH- Gebieten

FFH- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.:	Abstand in km
Deutschbaselitzer Großteichgebiet	129	4650-305	1,5
Jeßnitz und Thury	89	4650-302	2,3
Waldteiche nördlich Räckelwitz	133	4751-301	1,0

6.3 Vogelschutzgebiete

Tabelle 3: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen SPA- Gebieten

SPA- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.	Abstand in km
Jeßnitz und Thury	38	DE 4650 - 452	2,3
Doberschützer Wasser	39	DE 4651 - 451	4,0

6.4 Naturschutzgebiete

Tabelle 4: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiet	Abstand in km
Auewald Laske	3,2
Teichgebiet Biehla- Weißig	5,8

6.5 Flächennaturdenkmale

Tabelle 5: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen Flächennaturdenkmalen

Flächennaturdenkmal	Abstand in km
Kleiner Sandteich	1,5
Wacholderbusch	1,5
Spittelwiese	2,0
Steinberge bei Neuschmerlitz	2,0

6.6 Landschaftsschutzgebiete

Tabelle 6: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiet	Abstand in km
Biehla-Weißig	6,5
Westlausitz	5,2

6.7 Naturdenkmale

Das Naturdenkmal Winterlinde an der Straße Piskowitz-Rosenthal (S 97) befindet sich in einer Entfernung von ca. 160m direkt an der Kamenzer Straße. Die Bebauung nimmt keinen Einfluss auf das Naturdenkmal.

6.8 Geschützter Landschaftsbestandteil

Im weiteren Umfeld der zukünftigen Bebauung befindet sich kein geschützter Landschaftsbestandteil.

6.9 Gesetzlich geschützte Biotop

Im Umkreis von einem Kilometer befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop.

6.10 Geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil dieser Planungsunterlagen.

7 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation

7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Beschreibung der Maßnahme und Bewertung

Beschreibung

Auf der Fläche des Bebauungsplanes sollen Büro- und Wohngebäude errichtet werden. Die Umgebung der Gebäude soll zukünftig als Gartenland und Hofraum genutzt werden.

Bewertung

Eine ortsnahe Verbindung von Arbeit und Wohnen erhöht wesentlich die Lebensqualität.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit

Da die Wirtschaftsgebäude vorrangig als Verwaltungsgebäude genutzt werden sollen, geht von ihnen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit aus.

Auswirkungsprognose

Die geplanten Maßnahmen wirken sich langanhaltend **positiv** für den Menschen aus.

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf.

7.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm

Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung

Beschreibung

Die geplanten Gebäude werden nach der im Flächennutzungsplan und in der Ergänzungssatzung für das Mischgebiet vorgegebenen Bauweise, die dem dörflichen Charakter entspricht, und nach dem neusten Stand der Technik gebaut und erfüllen deshalb alle gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards. Genauere Ausführungen sind in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten.

Vorbedingung

Die Flächen sind gegenwärtig unbebaut und werden als Wohngarten bzw. Dauergrünland genutzt. Im Bereich des Mischgebietes schirmt eine ca. 1,5 m hohe Buchenhecke den Standort nach Süden gegen Wind ab.

Bewertung

Die zu bebauende Fläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Ortsbebauung. Deshalb gehen **keine weiteren negativen Auswirkungen** auf das Klima und die Luftqualität von der zukünftigen Bebauung aus. Die **mittlere** klimaökologische Bedeutung bleibt erhalten.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Es entstehen keine negativen langfristigen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Während der Bauzeit kann es zu Störungen der angrenzenden Wohngrundstücke durch Lärm und Staub kommen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die während der Bauzeit möglicherweise auftretenden Störungen der angrenzenden Wohngrundstücke durch Lärm und Staub werden durch Einhaltung der gültigen Arbeitszeiten geringgehalten.

Auswirkungsprognose

Es erfolgen durch die geplante Bebauung keine negativen Auswirkungen auf das Klima. Schutz vor Winderosion ist eines der vorrangigen Erhaltungsziele für den Bereich um Piskowitz, das in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien aufgeführt ist. Die Laubhecke an der Süd- und östlichen Grenze trägt zur Windberuhigung in der östlichen Ortslage von Piskowitz bei.

Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** Kompensationsbedarf.

7.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung

Bei der Errichtung der Gebäude und Abstellflächen werden Flächen versiegelt und teilversiegelt. Es entsteht Abwasser. Das Regenwasser muss von den versiegelten oder teilversiegelten Flächen abgeleitet werden.

Vorbedingungen und Vorbelastungen

- **Oberirdische Gewässer (Güte)**
Oberirdische Gewässer werden durch die zukünftige Bebauung nicht beeinträchtigt. Der nächste Vorfluter befindet sich in ca. 350m Entfernung.
- **Grundwasser**
Es sind keine Vorbelastungen des Grundwassers bekannt.
- **Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen**
Im Planungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen.
- **Umgang mit Wasser gefährdeten Stoffen**
Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen, die mit Wasser gefährdeten Stoffen (wie z.B. Tankstellen) arbeiten und es sind auch keine weiteren Anlagen in Planung.
- **Hochwasserschutz**
Im Planungsgebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser ist unbeachtlich (Stufe1).

Bewertung

Für das Schutzgut Wasser gibt es keine Vorbelastungen und Vorbedingungen. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt laut visdat.de weniger als 25 mm/a.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

- **Oberirdische Gewässer**
Auf oberirdische Gewässer hat die Errichtung des Zukünftige Bebauung es keinen Einfluss.
- **Grundwasser**
Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser, da das Regenwasser der teilversiegelten oder versiegelten Flächen versickert oder aufgefangen wird.
- **Gewässerausbau und Hochwasserschutz**
Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf den Hochwasserschutz.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Oberirdische Gewässer und Abwasserbeseitigung

Alle anfallenden Abwässer werden über eine vollbiologische Kläranlage gereinigt und auf der Fläche versickert oder im Regenwasserkanal abgeführt. Das Regenwasser wird in einer Zisterne aufgefangen. Zu viel anfallendes Regenwasser wird auf der Fläche versickert.

Grundwasser

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten.

Hochwasserschutz

Da sich kein Gewässer in der Nähe befindet, entfallen Vorkehrungen zum Hochwasserschutz.

Auswirkungsprognose

Es erfolgen **keine** signifikanten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer, das Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellen sowie den Hochwasserschutz.

Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** Kompensationsbedarf.

Die geplanten Maßnahmen nehmen keinen signifikanten Einfluss auf das Schutzgut Wasser. Das Wasser, das auf den teilversiegelten oder versiegelten Flächen anfällt, soll versickert oder in Zisternen gesammelt werden. Das Abwasser wird nach den Regeln der Technik vollbiologisch geklärt. Eine teilweise Flächenversiegelung findet statt, die die Grundwasserneubildung allerdings nicht signifikant negativ belastet

7.4 Schutzgut Boden

Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung

Teile des Grundstücks werden durch die Bebauung versiegelt und durch die Zuwegung teilversiegelt. Bei den zu versiegelnden Flächen wird vorher der Oberboden abgetragen und entweder abtransportiert oder im Grundstück an anderer Stelle eingebaut.

Vorbedingungen und Vorbelastungen

Gegenwärtig besteht die Bodennutzung aus Wohngartenland oder Dauergrünland. Teilversiegelte Flächen, die sich schon auf dem Grundstück befinden, werden teilweise mitgenutzt. Eine Belastung des Bodens mit Schadstoffen ist nicht erkennbar und unwahrscheinlich

Bewertung

Kriterien für die Bewertung der Böden sind die Qualität ihrer natürlichen Ertrags-, biotischen Lebensraum- und Informations- sowie Speicher- und Reglerfunktionen. Die Flächeninanspruchnahme ist relativ gering, so dass sich signifikant an der Wertigkeit des Bodens im Grundstück nichts ändert. Mit dem Schutzgut Boden wird sparsam und pfleglich umgegangen und bei der Teilversiegelung und Versiegelung sowie durch Mitnutzung schon vorhandener teilversiegelter Flächen wird der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die gegenwärtig geplanten Maßnahmen haben keine signifikanten Auswirkungen auf den Boden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Der Boden wird auf den zu versiegelnden Flächen abgetragen und an anderer Stelle im Grundstück eingebaut, oder ordnungsgemäß abtransportiert und anderen Flächen zur Bodenverbesserung zur Verfügung gestellt. Es wird auf Minimierung der Versiegelungsflächen, vor allem der Teilversiegelungsflächen geachtet. Die Sickerfähigkeit des Bodens wird erhalten, bzw. wird das Regenwasser aufgefangen. Die Restfläche des Grundstücks wird weiter als Wohngarten genutzt.

Auswirkungsprognose

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner signifikanten Verschlechterung des Schutzgutes Boden. Bei einer verstärkten Gartennutzung kommt es zu einer Bodenverbesserung auf den Flächen. Die im Süden und Osten anzulegende Hecke trägt zur Bodenberuhigung bei und erhöht den Schutz vor Bodenerosion.

Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten ist, wird ein Ausgleich für die Versiegelung dargestellt. Perspektivisch (außerhalb der gegenwärtigen Planung ist vom Bauherrn geplant, entlang der Kamenzer Straße auf einer Länge von ca. 80m eine dreireihige Hecke pflanzen. Diese Hecke wird später wesentlich zur Windberuhigung im nördlichen Teil des Dorfes beitragen, da sie die jetzt vorhandene Düsenwirkung des Windes zwischen der Wohnbebauung und dem östlich gelegenen Wald stark abmildern wird. Damit wird einer Forderung zum Klima- und Bodenschutz des Regionalplanes (siehe Punkt 4.2.) Rechnung getragen.

7.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung, Vorbedingungen, Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen

Teile der zukünftigen Bebauung erfolgt in einem ausgewiesenen Mischgebiet. Die Umnutzung des Dauergrünlandes in Mischbaufläche erfolgt in unmittelbarer Verlängerung des östlichsten Wohngrundstückes und rundet das Bebauungsgebiet sowie den Ortsrand harmonisch ab.

Bewertung

Ein Teil der zukünftigen Bebauung wird im Mischgebiet in einen Garten mit Bebauung errichtet. Die Umnutzung des Dauergrünlandes in Gartenland mit Mischbebauung erfolgt in unmittelbarer Verlängerung des östlichsten Wohngrundstückes und fügt sich deshalb harmonisch an die vorhandene Bebauung an. Das Grundstück sollte jedoch die südöstlichste Bebauungsgrenze des Ortes bilden und vor allem nach Süden durch eine Laubholzhecke abgegrenzt werden.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Die An- und Eingliederung der zukünftigen Bebauung an die vorhandenen Wohngrundstücke hat keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Errichtung des Gebäudes auf der Gartenfläche des Mischgebietes trägt zur Minimierung des Landschaftsverbrauchs bei. Die in späteren Zeiträumen geplante Hecke entlang der Kamenzer Straße und die Abschirmung der Bebauung durch eine Hecke nach Süden und Osten erhöhen die Biodiversität der Landschaft. Wird bei der Gartengestaltung auf weitere Versiegelungen und Teilversiegelungen verzichtet, bei der Auswahl der Pflanzen auf Insektenfreundlichkeit geachtet und nach Möglichkeit kleinere Bereiche der Rasenfläche als zweischürige Mähwiese oder als Krautsaum entlang der Hecken genutzt, ergibt sich eine Aufwertung der Funktionsfähigkeit der Landschaft. Unter diesen Bedingungen verschlechtert sich das Landschaftsbild **nicht**.

Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten ist, wird ein Ausgleich dargestellt. Ein Grünordnungsplan stellt weitere Kompensationen dar.

7.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen

Nach Naturschutzrecht geschützte Landschaftsausschnitte

Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung

Beschreibung, Vorbedingung

Unter Punkt 5 sind alle nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte und ihre Entfernung zum Planungsgebiet aufgelistet. Nachfolgend aufgeführte Schutzkategorien kommen im Planungsgebiet **nicht** vor:

- Flora- Fauna- Habitat- Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope

Bewertung

Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Für alle nachfolgend aufgeführten geschützten Flächen ist der Abstand zum Planungsgebiet so hoch, dass keinerlei Auswirkungen auf diese Flächen vorhanden bzw. zu erwarten sind:

- Flora- Fauna- Habitat - Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf

Nach Bundes- und Landesrecht geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil der Planungsunterlagen. Dort wird auch auf Maßnahmen zur Erhaltung des nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie Anlage I geschützten Weißstorch eingegangen.

7.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Kulturdenkmale kommen laut Flächennutzungsplan auf dem zu bebauendem Grundstück und in seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor. Bodendenkmale sind laut Ergänzungssatzung vom August 2011 im Bereich des Mischgebietes wahrscheinlich.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Bebauung der Fläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, wenn eine archäologische Beratung erfolgt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Errichtung der Baugrube muss auf das mögliche Auftreten von im Boden lagernden Artefakten geachtet werden. Die weiteren Regelungen sind in der Ergänzungssatzung vom August 2011 dargelegt.

Auswirkungsprognose

Es bestehen nach jetzigem Stand durch die geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmale.

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf

7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter umfasst bereits die funktionalen Beziehungen und Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Sie geben damit Hinweise zu ökosystemaren Zusammenhängen (z.B. Boden und Grundwasser, Landschaftsbild und Mensch).

Über die bereits beschriebenen Wechselwirkungen hinaus bestehen zwischen den Schutzgütern keine weiteren Zusammenhänge. Dafür ist das Vorhabensgebiet zu klein.

7.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen

Wirkungen auf Schutzgut	Kurzbeschreibung der Vermeidungsmaßnahmen
Menschliche Gesundheit	Bauzeiten einhalten, Lärm- und Staubbelastung minimieren
Klima, Luft, Landschaft	Durch die Anlage einer zweireihigen Hecke im Süden und Osten der Bebauungsgrenzen treten Verbesserungen für die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaft ein.
Wasser	Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten. Das anfallende Regenwasser soll versickert oder in einer Zisterne aufgefangen werden. Für das vollbiologisch gereinigte Abwasser ist ebenfalls eine Versickerung, oder Ableitung vorgesehen. Trotzdem gibt es keine signifikante Einschränkung der Grundwasserneubildung gibt.
Boden	Der Flächenverbrauch wird auf das Mindestmaß reduziert. Teilweise werden schon teilversiegelte Flächen in die Nutzung integriert. Für den Erosionsschutz ist die Anlage einer zweireihigen Hecke im Süden und Osten der

Wirkungen auf Schutzgut	Kurzbeschreibung der Vermeidungsmaßnahmen
	Bebauungsgrenzen vorgesehen. Diese Hecke wird zur Windberuhigung im östlichen Teil des Dorfes beitragen. Damit wird einer Forderung zum Klima- und Bodenschutz des Regionalplanes Rechnung getragen. Durch die perspektivische Erweiterung der Gartennutzung und Anlage von Rabatten wird perspektivisch der Humusanteil der Fläche erhöht.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Endgültige Festlegung der Bebauungsgrenze am östlichen Ortsrand • Anlage einer zweireihigen Hecke im Süden und Osten der Bebauungsgrenzen • Minimierung des Flächenverbrauchs für versiegelte und teilversiegelte Flächen • Gartengestaltende Maßnahmen auf dem Grundstück
Artenschutz	Erhaltung des Weißstorchhorstes
Kultur- und Sachgüter	Eine archäologische Beratung wird empfohlen

7.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen)

Für alle Schutzgüter konnten **keine** erheblichen unausgleichbaren Beeinträchtigungen ermittelt werden.

8 Eingriffs- Ausgleichsbilanz

8.1 Tabellarische Auflistung des Eingriffs und seine Kompensation

Flurstück	Gegenwärtige Nutzung	Geplante Nutzung	Festsetzungen	Kompensation
565/8	Mischgebiet vorrangig als Gartenland mit Beerenhecke und Obstanlage, sowie einem unterirdischen Speicher genutzt	Keine Veränderung oder nur Veränderung der Zuwegung	Im Mischgebiet zulässig Für Weg- und Parkflächen nur Teilversiegelung zulässig	Anlage einer zweireihigen Hecke im Süden und Osten der Bebauungsgrenzen
565/9	Gepflasterte Zufahrt	Keine Veränderung	Im Mischgebiet zulässig Für Weg- und Parkflächen nur Teilversiegelung zulässig	Nicht notwendig
565/13	Mischgebiet bebaut mit einem Wirtschaftsgebäude, Garagen, teilversiegelten Fahr- und	Zusätzliche Errichtung eines Gebäudes	Im Mischgebiet zulässig	Anlage einer zweireihigen Hecke im Süden und Osten der Bebauungsgrenzen

	Abstellflächen, Wirtschaftshof			
565/14	Außenbereich, intensives Dauergrünland	Bebauung mit einem Gebäude und teilversiegelte Abstell- und Hofflächen	Umwidmung des Status Außenbereich in Mischgebiet notwendig, Versiegelung und Teilversiegelung minimal halten Endgültige Bebauungsgrenze in Richtung Osten festlegen	Anlage einer zweireihigen Hecke im Süden und Osten der Bebauungsgrenzen

8.2 Argumentatorische Bewertung des Verhältnisses Eingriff – Ausgleich

Mischgebiet

Die Flurstücke 565/8 und 565/13 sind laut Ergänzungssatzungsbeschluss vom August 2011 als Mischgebiet festgelegt. Im Mischgebiet ist die Errichtung von Gebäuden und teilversiegelten Nutzungsflächen grundsätzlich gestattet. Da als Ausgleich keine Entsiegelungsflächen vorhanden sind, wird der Eingriff mit einem Teil der geplanten zweireihigen Laubholzhecke kompensiert.

Außenbereich

Das Flurstück 565/14 liegt im Außenbereich. Auf dem westlichen Teil soll ein Gebäude mit dazugehörigen Wirtschaftsflächen errichtet werden. Die zukünftige Grenze dieser Bebauung liegt in Verlängerung des gegenwärtigen Mischgebietes in südlicher Richtung, sowie in Verlängerung der gegenwärtigen Außenbereichsgrenze des als Wohngrundstück genutzten Flurstücks 565/16. Damit wäre die Grenze des Außenbereichs des Ortes Piskowitz in östlicher und in südöstlicher Richtung endgültig abgerundet. Diese Umwidmung ist aus landschaftsplanerischen Gesichtspunkten vertretbar, wenn die Außenbereichsgrenzen durch eine Bepflanzung deutlich sichtbar werden.

Perspektivisch ist die Anlage einer dreireihigen Baumhecke auf einer Länge von ca. 80m entlang der Kamenzer Straße geplant.

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz und eine Grünordnungsplanung, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme als enthalten ist, wird ein Ausgleich erzielt. Die Versiegelung oder Teilversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert.

9 Literatur

BARTH, M. (1998): Das Klima der Westlausitz. Veröffentlichung des Museums der Westlausitz, Sonderheft, Kamenz.

BAUGESETZBUCH in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022

DIGITALE BODENKARTE 1: 50 000: www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarten-1-50-000-19474.html aufgerufen am 22.01.2020

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist“

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist“

MANNSELD, K & SYRBE, R-U. (Hrsg.), (2008): Naturräume in Sachsen. (Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257). Deutsche Akademie für Landeskunde Leipzig.

MELZER, S.; (2017) Umweltbericht zum Bebauungsplan Gersdorf „Zum Viebig“

PALME, I.; (2023) Begründung Bebauungsplan Nebelschütz östlich Parkstraße

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2001): Potentielle natürliche Vegetation des Freistaates Sachsen 1: 50 000 – Blatt L 4750 Kamenz

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (1999): Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1: 50 000 Blatt Kamenz.

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

SCHMIDT, P.A: HEMPEL, W.; DENNER, M; DÖRING, N.; GNÜCHTEL, A.; WALTER, B.& WENDEL, D. (2002): Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200 000-Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2002.

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1997): Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung. Materialien zur Landesentwicklung 1 Dresden

WASSERHAUSHALTSGESETZ (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 Stand: 14.12.2021 aufgrund Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/30735.htm>

https://rathaus.rostock.de/media/4984/Standardbewertungsmethodik_Umweltbericht.pdf

GWN-Viewer (visdat.de)

Königsbrück 16.09. 2024

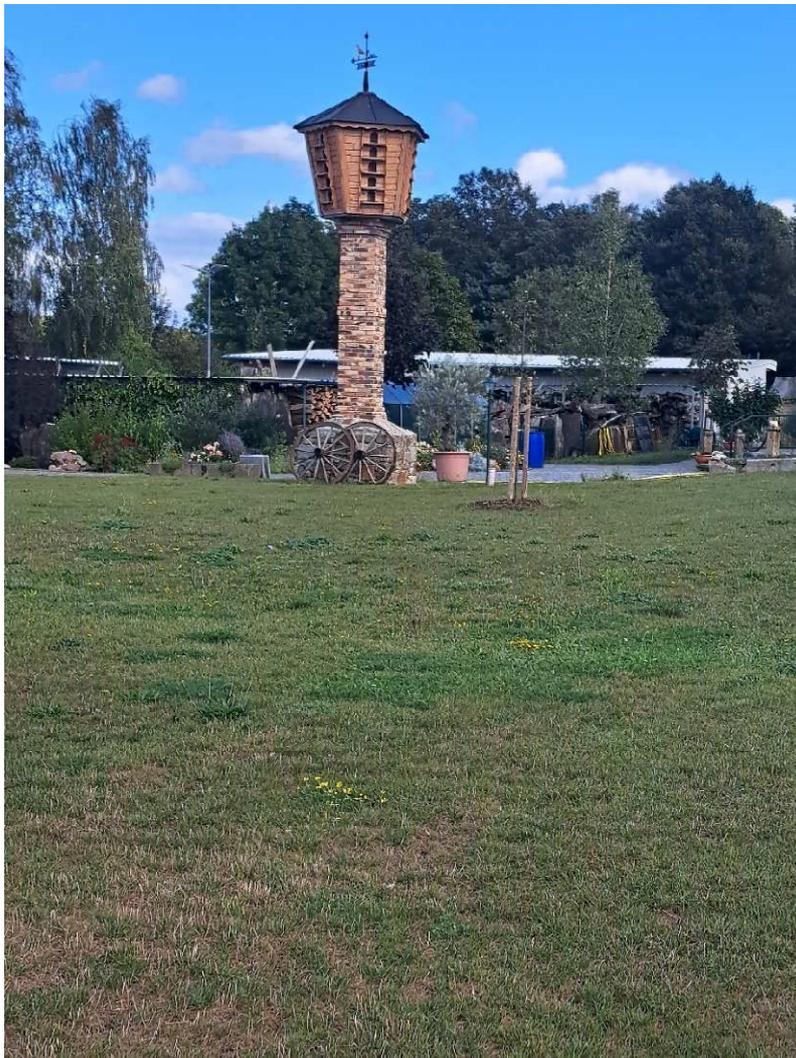


Sabine Peper

Dipl.- Forst- Ing.

Artenschutzfachbeitrag

**Zum Bebauungsplan“ Piskowitz - östlich Parkstraße“
Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Piskowitz
für die Flurstücke 565/8 und 565/13
sowie für Teile der Flurstücke 565/9 , 565/14, 58/14**



Bearbeitungszeitraum: 09.09.-12.09. 2024

Bearbeiterin: Dipl. Forst- Ing. Sabine Peper, Gräfenhainer Str. 9 01936 Königsbrück

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorgehensweise der Bearbeitung	3
2 Zusammenfassende Bemerkungen sowie Vermeidungs- und funktionserhaltende- (CEF)- Maßnahmen	3
3 Standortbeschreibung und Artenerfassung	4
3.1 Standortbeschreibung	4
3.2 Floristische Artenerfassung und Biotoptypbestimmung	4
3.3 Fauna	7
4 Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	8
4.1 Aufgabenstellung	8
4.2 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (nach § 44 Absatz1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 des BNatSchG)	8
4.2.1 Europäischer Artenschutz außer Vögel	8
4.2.1.1 Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie	8
4.2.1.2 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	11
4.2.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie	13
4.2.3 Nationaler Artenschutz	16
4.2.3.1 Schutz nach Bundesartenschutzverordnung	16
4.2.3.1.1 Nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten (sg)	16
4.2.3.1.2 Nach BArtSchV besonders geschützte Arten (bg)	19
4.2.3.2 Arten, die auf den Roten Listen Sachsens und Deutschlands aufgeführt sind	19
5 Literatur	20

1 Anlass und Vorgehensweise der Bearbeitung

Anlass

Auf den Flurstücken 565/13 und 565/14 der Gemarkung Piskowitz sollen Büro- und Wohngebäude errichtet werden. Deshalb wird ein Bebauungsplan für die Flurstücke 565/8 und 565/13 sowie für Teile der Flurstücke 565/9 und 565/14 erstellt. Die Flurstücke 565/8; 565/9 und 565/13 wurden in einer Ergänzungssatzung vom August 2011 zum Mischgebiet erklärt.

Vorgehensweise der artenschutzfachlichen Bearbeitung

Die Fläche wurde am 10.09.2024 begangen. Es wurde die Bodenvegetation aufgenommen und die Bäume nach verlassenen Nestern abgesucht. Nach Amphibien und Reptilien wurde ebenfalls gesucht.

Die gegenwärtige Nutzung der geplanten Bebauungsflächen ist auf den Flurstücken 565/8 und 565/13 Gartenland (intensiv gepflegter Rasen) bzw. Dauergrünland auf Flurstück 565/14.

2 Zusammenfassende Bemerkungen sowie Vermeidungs- und funktionserhaltende-(CEF)- Maßnahmen

Betroffenheit

In Tabelle 1 wird die Betroffenheit der einzelnen Schutzkategorien dargestellt

Tabelle 1: Zusammenstellung der Betroffenheit der Arten, die nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie Anlage I, nach FFH- Richtlinie Anhang II und IV, nach BArtSchV und nach Roter Liste geschützt sind

Schutzkategorie	Betroffenheit
Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I	Weißstorch
FFH- Richtlinie Anlage II	keine
FFH- Richtlinie Anlage IV	keine
BArtSchV streng geschützte Art	keine
BArtSchV besonders geschützte Arten	keine
Rote Liste Arten, die keiner oben angeführten Kategorie angehören	keine
Lebensraum nach Anhang I FFH- Richtlinie	keine

Außerdem werden durch die Bebauung keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz geschützte Flächen beeinträchtigt.

Da die zu bebauenden Flächen gegenwärtig als Kurzschurrasen und Dauergrünland in der Nähe von Wohnbebauung genutzt werden, bieten sie nur Vögeln der Parks und Gärten, sowie anderen Tierarten, die die Nähe des Menschen nicht scheuen, Lebensraum. Diese Tierarten sind meistens häufig. Es wurden keine Nester, Halbhöhlen oder Höhlen, mit Ausnahme des 2024 nicht angenommenen Storchennestes gefunden. Ebenfalls wurden keine Reptilien oder Amphibien festgestellt.

Vermeidungsmaßnahmen

- „Das Storchennest ist am bestehenden Standort zu erhalten und zu schützen. Es ist verboten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten die Störche erheblich zu stören (in dieser Zeit sind keine Bauarbeiten auf Flurstück 565/13 zulässig).“ ERGÄNZUNGSSATZUNG 2011. Bauarbeiten auf dem Flurstück 565/14 sind nur mit Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde und ohne Verwendung eines Kranes zulässig. Weiterhin ist sicherzustellen, dass in den unmittelbaren Nestbereich keine Bäume einwachsen können, da Störche Freibrüter sind und einen ungehinderten Anflug an ihr Nest benötigen.
- Nach der Errichtung der Gebäude wird die verbleibende Fläche wieder als Gartenland genutzt. Es wird empfohlen bei der Gartengestaltung auf die Pflanzung von insektenfreundlichen

Gartenpflanzen und Sträuchern zu achten und nach Möglichkeit 10% des Rasens als zweischürige Mähwiese zu pflegen,

- Sollten beim unmittelbaren Baugeschehen auf der Baustelle Reptilien oder Amphibien gefunden werden, so sind diese abzusammeln und außerhalb des Gefahrenbereichs wieder auszusetzen.

3 Standortbeschreibung und Artenerfassung

3.1 Standortbeschreibung

Die gegenwärtige Nutzung einer geplanten Bebauung gehört zum Gartenland des Grundstücks Parkstraße 12a (Flurstück 565/13) und besteht aus intensiv gepflegten kurz geschnittenen Rasen (Rasenroboter). Die unmittelbare Umgebung dieser zu überbauenden Fläche besteht aus:

- einer Obstanlage bestehend aus 12 Niederstämmen,
- einer kleineren Fläche für Beerensträucher,
- offen gelassenem Grabeland,
- mehreren kleineren Blumenrabatten und
- mehreren Hochstämmen (Winterlinde, Blutberghorn, Gingko, Magnolie, Zierapfel).
- einer Blutbuchenhecke, die das Grundstück nach Süden und Osten abschirmt und
- einem Weißstorchnest.

Bis vor wenigen Jahren wurde die gesamte Fläche als Ballspielplatz verwendet. Deren Umgestaltung erfolgte nicht vor 2017.

Weiterhin befinden sich auf den Flurstücken 565/8 und 565/13 des Bebauungsplanes

- ein Wirtschaftsgebäude mit Garagen,
- Unterstände für Maschinen und Holz,
- eine mit Sedumarten begrünte Dachfläche eines Außenkellers,
- mehrere Gartengestaltungselemente (z.B. Taubenhaus).

Auf dem Flurstück 565/14 soll ebenfalls eine Bebauung stattfinden. Der Teil des Flurstücks 565/14, der innerhalb des Bebauungsplanes liegt, wird als Weideland bzw. Wiese genutzt. In der nordwestlichen Ecke des Flurstücks befindet sich ein Geräteunterstand.

3.2 Floristische Artenerfassung und Biotoptypbestimmung

Flurstück 565/13

Die zukünftige Bebauung des Flurstücks 565/13 wird nur Teile des Grünlandes beanspruchen.

Bodenschicht

Folgende allgemeine Grünlandarten kommen auf der Fläche vor:

<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen- Rispengras
<i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Gewöhnlicher Herbstlöwenzahn
<i>Berteroa incana</i>	Gewöhnliche Graukresse
<i>Anthemis cotula</i>	Stinkende Hundskamille

Aufgrund der intensiven Bearbeitung der Fläche mit dem Rasenroboter kann die Fläche dem Biotoptyp Garten- und Grabeland zugerechnet werden.



Flächenansicht Flurstück 565/13 in Richtung Westen zum Flurstück 565/8 mit Beerenecke und Obstanlage

Flurstück 565/14

Die zukünftige Bebauung des Flurstücks 565/14 erfolgt auf der derzeit als Dauergrünland genutzten Fläche.

Folgende **allgemeine Grünlandarten** kommen auf der Fläche vor:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen- Rispengras
<i>Scorzoneroidees autumnalis</i>	Gewöhnlicher Herbstlöwenzahn
<i>Taraxacum sp.</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn

Kleinere Teile der Fläche sind mit Gras- Saatgut frisch eingesät worden. Da auf der Fläche nur 3 Kennarten des artenreichen Grünlandes festgestellt wurden, wird sie dem intensiv genutztem Dauergrünland frischer Standorte zugerechnet.



Ansicht Richtung Nordosten



Ansicht Richtung Osten

3.3 Fauna

Die Bäume haben keine Höhlen. Nester wurden nicht gefunden. Auf dem kurz geschorenen Rasen können sich keine Amphibien oder Reptilien vermehren. Bodenbrüter meiden die Nähe zu bebauten Flächen. Das Storchennest wurde dieses Jahr erstmalig nach vielen Jahren wieder kurzzeitig von einem Weißstorchpaar besucht. Es erfolgte jedoch kein Nestbau.



Storchennest an der Südseite des Flurstücks 565/13.

Fledermäuse

Es werden keine bestehenden Gebäude abgebrochen. Die relativ jungen Bäume haben keine Höhlen, so dass Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können.

Brutvögel

Die Bäume sind so jung und licht, dass für einen Nestbau die Deckung fehlt. Auch das Anlegen von Höhlen ist bei den Bäumen mit geringem Durchmesser nicht möglich. In der Buchenhecke können Brutvögel Nistmöglichkeiten finden. Diese Hecke wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Reptilien und Amphibien

Der Rasen war sehr kurz geschnitten, es wurden keine Reptilien und Amphibien festgestellt.

Insekten

Auf dem kurz geschorenen Rasen wurden keine Schmetterlinge und Käfer entdeckt.

4 Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

4.1 Aufgabenstellung

Bei der Bebauung soll nach §44 Absatz 1 in Verbindung mit §44 Absatz 5 des BNatSchG geprüft werden, ob besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten,

- die nach der Vogelschutzrichtlinie RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.1.2010),
- die nach der FFH -RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl 158 vom 10.6.2013 S. 193),
- die nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- bzw. weitere besonders bzw. streng geschützte Arten, die z.B. nach BArtSchV -VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN,
- die nach Rote Listen des Freistaates Sachsen vom Aussterben bedroht bzw. in ihrem Bestand gefährdet sind,

vom Eingriff betroffen sind. Die Prüfung des Artenschutzes erfolgt unter Zuhilfenahme des Ablaufschemas (Prüfschema.cdrsachsen.de), nach einem Geländebehang und Internetauswertungen.

Dabei wird untersucht „Für welche Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten.“

4.2 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (nach § 44 Absatz1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 des BNatSchG)

4.2.1 Europäischer Artenschutz außer Vögel

4.2.1.1 Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie

Folgende Arten sind in Sachsen nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt:

Tabelle 2: Arten, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie in Sachsen geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	R L Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Amphibien	Bombina bombina	Rotbauchunke	3	II IV	sg	2013
Amphibien	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	3	II IV	sg	2022
Farn- und Samenpflanzen	Asplenium adnigrum	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Cypripedium calceolus	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Luronium natans	Froschkraut	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	nein
Käfer	Carabus menetriesi pacholei	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	nein
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg	nein

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	R L Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	2010
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg	nein
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	nein
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	nein
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	2008
Säugetiere	<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	II* IV	sg	2022
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber	V	II IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	II IV	sg	2022
Säugetiere	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	II IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	2004
Säugetiere	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	II IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	II IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	nein
Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	1	II V	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, * ungefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; * nach FFH-RL prioritäre Art;

BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4751/1 vorkommend
Jahreszahl: Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Pflanzenarten

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs II der FFH- Richtlinie sind an spezielle Sonderstandorte gebunden, die im Planungsgebiet nicht vorliegen. Es sind keine derartigen Pflanzen im Quadranten des Bebauungsplanes aufgelistet. **Deshalb verschlechtern sich für sie im Planungsgebiet die Bedingungen nicht.**

Tierarten

Amphibien

Rotbauchunke und Nördlicher Kammolch

Diese Amphibienarten haben ihren Fortpflanzungsraum im Wasser und leben in feuchten Bereichen in Gewässernähe. Solche Lebensräume kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Durch die auf der Fläche geplante Bebauung verschlechtern sich für diese Arten, die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.

Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere

Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere die laut Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind, wurden für den betreffenden Viertelquadrant in der Zentralen Artdatenbank Sachsens nicht gelistet, so dass mit ihrem Vorkommen auf den ohnehin für diese Arten nicht geeigneten Lebensraum nicht zu rechnen ist. **Es verschlechtern sich für alle Schmetterlings-, Weichtier-, -und Libellenarten im Planungsgebiet die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Käfer

In den letzten 10 Jahren wurden keine laut Anhang II der FFH- Richtlinie geschützte Käferarten in der zentralen Artdatenbank Sachsens dokumentiert, so dass mit ihrem Vorkommen nicht zu rechnen ist. Die Lebensraumtypen intensiv genutztes Dauergrünland und Gartenland bieten diesen Arten kein geeignetes Habitat. **Es verschlechtern sich für alle Käferarten im Planungsgebiet die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Großsäugetiere

Fischotter und Biber sind an das Wasser gebundene Säugetiere und können deshalb nicht im Planungsgebiet vorkommen. Der Wolf nutzt auch die Wohnbebauung als Streifgebiet. Vom Luchs gibt es keine Nachweise. Auf all diese Großsäugetierarten hat die Bebauung keinen nachteiligen Einfluss. **Deshalb verschlechtern sich für diese Arten, die Lebensbedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Fledermäuse

In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind auf dem Messtischblattviertelquadrant 4751/1 in den letzten 10 Jahren für alle Fledermausarten, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind, keine Eintragungen gemacht worden. Sie kommen im Planungsquadrant nicht vor und könnten das Offenland nur zur Nahrungssuche nutzen. **Durch die auf der Fläche angestrebten Veränderungen verschlechtern sich für diese Arten, die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

4.2.1.2 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Folgende Arten sind in Sachsen nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt:

Tabelle 3: Arten, die nur nach Anhang IV der FFH- Richtlinie in Sachsen geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Amphibien	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg	nein
Amphibien	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg	1997
Amphibien	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	2013
Amphibien	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	IV	sg	2022
Amphibien	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	nein
Amphibien	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	IV	sg	2012
Amphibien	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	nein
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	nein
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	IV	sg	nein
Reptilien	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg	2011
Reptilien	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	IV	sg	2021
Säugetiere	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	1	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	3	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	IV	sg	2022
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	3	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	IV	sg	2019
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	1998
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	sg	2022
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	IV	sg	2010
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	IV	sg	2019
Säugetiere	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	3	IV	sg	1961
Schmetterlinge	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, * un gefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; * nach FFH-RL prioritäre Art;

BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4751/1 vorkommend
Jahreszahl Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Pflanzenarten

Es sind keine Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens für das betreffende Gebiet gelistet. **Deshalb besteht für das Liegende Büchsenkraut im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Tierarten

Schmetterlinge und Libellen

Es sind keine Schmetterlings- und Libellenarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens für das betreffende Gebiet gelistet. **Deshalb besteht für diese Arten im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Amphibien

Folgende Amphibienarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind, sind seit 10 Jahren laut Zentraler Artdatenbank Sachsens im Planungsgebiet **nicht** neu aufgelistet:

- Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es besteht für diese Amphibienarten im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.

Amphibien, die im Bereich des Messtischblattviertelquadranten vorkommen sind:

- **Knoblauchkröten** (*Pelobates fuscus*) benötigen offene, vegetationsfreie Flächen als Landlebensraum.
- Der **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) benötigt stark vertikal gegliederte Saumbereiche mit hohem Grundwasserstand, die relativ nah an Standgewässern liegen müssen.

Für beide Arten ist der trockene Garten als Biotop nicht geeignet. **Durch die Bebauung verschlechtern sich die Bedingungen für Knoblauchkröte und Laubfrosch nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Reptilien

Für die letzten 10 Jahre gibt es keine Nachweise von Reptilien im entsprechenden Quadranten des Messtischblattes 4751/1. **Es besteht deshalb für Reptilien im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Säugetiere

Feldhamster, Haselmaus und Wildkatze kommen laut Zentraler Artdatenbank Sachsens im betreffenden Gebiet nicht vor. **Es entsteht für diese Säugetiere durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Folgende Fledermausarten wurden in den letzten 10 Jahren im Gebiet nachgewiesen:

- Eptesicus serotinus Breitflügel-Fledermaus
- Myotis daubentonii Wasserfledermaus
- Nyctalus noctula Abendsegler
- Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus
- Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus
- Plecotus austriacus Graues Langohr

Da in den sehr jungen Bäumen keine Höhlen zu finden waren, können Quartiere der betreffenden Arten auf der Fläche ausgeschlossen werden. Die Nutzung als Jagdgebiet bleibt durch die Bebauung für Arten, die in Garten und Parks jagen, unberührt. **Es entsteht für Fledermäuse durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

4.2.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie

Tabelle 4: in Sachsen vorkommende Arten die nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
Tetrao urogallus	Auerhuhn	0	VRL-I	sg	Nein
Tetrao tetrix	Birkhuhn	1	VRL-I	sg	Nein
Luscinia svecica	Blaukehlchen	R	VRL-I	sg	Nein
Anthus campestris	Brachpieper	2	VRL-I	sg	nein
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Gallinago media	Doppelschnepfe	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	3	VRL-I	sg	2022
Pandion haliaetus	Fischadler	R	VRL-I	sg	2022
Sterna hirundo	Flusseeschwalbe	2	VRL-I	sg	2020
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Picus canus	Grauspecht	u	VRL-I	sg	2020
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	VRL-I	sg	Nein
Lullula arborea	Heidelerche	3	VRL-I	sg	2021
Philomachus pugnax	Kampfläufer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Porzana parva	Kleinralle	R	VRL-I	sg	Nein
Circus cyaneus	Kornweihe	1	VRL-I	sg	nein
Grus grus	Kranich	u	VRL-I	sg	2023
Falco columbarius	Merlin	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V	VRL-I	sg	nein
Aythya nyroca	Moorente	1	VRL-I	sg	Nein
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Lanius collurio	Neuntöter	u	VRL-I	bg	2021
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Podiceps auritus	Ohrentaucher	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Emberiza hortulana	Ortolan	3	VRL-I	sg	2010
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Gavia arctica	Prachtaucher	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Ardea purpurea	Purpurreiher	n.b.	VRL-I	sg	Nein
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	u	VRL-I	sg	Nein
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	VRL-I	sg	nein
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u	VRL-I	sg	2021
Falco vespertinus	Rotfußfalke	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Branta ruficollis	Rothalsgans	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	u	VRL-I	sg	2021
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	VRL-I	bg	Nein
Milvus migrans	Schwarzmilan	u	VRL-I	sg	2021
Dryocopus martius	Schwarzspecht	u	VRL-I	sg	2022
Ciconia nigra	Schwarzstorch	V	VRL-I	sg	nein
Haliaeetus albicilla	Seeadler	V	VRL-I	sg	2022
Egretta alba	Silberreiher	nicht gelistet	VRL-I	sg	2022
Cygnus cygnus	Singschwan	R	VRL-I	sg	2022
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	V	VRL-I	sg	1996
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	u	VRL-I	sg	Nein
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	n.b.	VRL-I	sg	Nein
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	VRL-I	sg	nein
Porzana porzana	Tüpfelralle	1	VRL-I	sg	Nein
Bubo bubo	Uhu	V	VRL-I	sg	2007
Crex crex	Wachtelkönig	2	VRL-I	sg	Nein
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	VRL-I	sg	Nein
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	VRL-I	sg	2024
Branta leucopsis	Weißwangengans	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	VRL-I	sg	2007
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	VRL-I	sg	1996
Falco cherrug	Würgfalke	n.b.	VRL-I	sg	Nein
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	2	VRL-I	sg	2007
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	VRL-I	sg	Nein
Anser erythropus	Zwerggans	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Larus minutus	Zwergmöwe	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Mergus albellus	Zwergsäger	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	VRL-I	sg	Nein
Cygnus columbianus	Zwergschwan	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	VRL-I	sg	Nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; n.b. nicht beachtet VRL-I Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4751/1 vorkommend; Jahreszahl Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank Quelle: Zentrale Artdatenbank

Für alle in Tabelle 5 aufgeführten Vogelarten, die nach Anlage I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, gibt es für die letzten 10 Jahre Eintragungen in der Zentralen Artdatenbank Sachsens. Das Vorkommen aller **nicht** in Tabelle 5 aufgeführten Arten auf der Fläche wird ausgeschlossen. **Es entsteht für diese nicht vorkommenden Vogelarten durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Tabelle 5: in Sachsen vorkommende Arten die nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
Alcedo atthis	Eisvogel	3	VRL-I	sg	2022
Pandion haliaetus	Fischadler	R	VRL-I	sg	2022
Sterna hirundo	Flusseeschwalbe	2	VRL-I	sg	2020
Picus canus	Grauspecht	u	VRL-I	sg	2020
Lullula arborea	Heidelerche	3	VRL-I	sg	2021
Grus grus	Kranich	u	VRL-I	sg	2023
Lanius collurio	Neuntöter	u	VRL-I	bg	2021
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u	VRL-I	sg	2021
Milvus milvus	Rotmilan	u	VRL-I	sg	2021
Milvus migrans	Schwarzmilan	u	VRL-I	sg	2021
Dryocopus martius	Schwarzspecht	u	VRL-I	sg	2022
Haliaeetus albicilla	Seeadler	V	VRL-I	sg	2022
Egretta alba	Silberreiher	nicht gelistet	VRL-I	sg	2022
Cygnus cygnus	Singschwan	R	VRL-I	sg	2022
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	VRL-I	sg	2021

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; n.b. nicht beachtet VRL-I Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Jahreszahl Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank Quelle: Zentrale Artdatenbank

Alle in Tabelle 5 aufgeführten Brutvogelarten sind an bestimmte Bruthabitate gebunden. Für diese Vogelarten, mit Ausnahme des Weißstorches, sind Gärten als Fortpflanzungsstätten ungeeignet. Sie kommen auf diesen Flächen nicht vor. **Es entsteht für diese Vogelarten durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Weißstorch – Ciconia- ciconia

Das Weißstorchnest besteht schon sehr lange. In den letzten Jahren konnte keine erfolgreiche Brut festgestellt werden. Im Jahr 2024 wurde wieder ein Brutpaar mehrfach am Nest angetroffen. Ein Nestbau bzw. eine Brut erfolgte nicht. Da Weißstörche Kulturfolger sind, kann davon ausgegangen werden, dass durch eine lockere zweistöckige Bebauung keine Beeinträchtigung des Habitats erfolgt. Es muss sichergestellt werden, dass in den unmittelbaren Bereich des Nestes keine Bäume einwachsen können. **Es entsteht für den Weißstorch durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

4.2.3 Nationaler Artenschutz

4.2.3.1 Schutz nach Bundesartenschutzverordnung

4.2.3.1.1 Nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten (sg)

Nach BArtSchV streng geschützte Arten - außer Vogel- und FFH – Arten

Tabelle 6: Arten die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind (außer Vögel und FFH – Arten) und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RLSN	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Farn- u. Samenpflanzen	<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästiger Rautenfarn	1	sg	nein
Farn- u. Samenpflanzen	<i>Gentianella lutescens</i>	Karpaten-Fransenezian	1	sg	nein
Käfer	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter	1	sg	nein
Käfer	<i>Cylindera arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer	2	sg	nein
Käfer	<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer		sg	nein
Käfer	<i>Dicerca moesta</i>	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer		sg	nein
Käfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	1	sg	nein
Käfer	<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	2	sg	nein
Käfer	<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	sg	nein
Käfer	<i>Protaetia speciosissima</i>	Großer Goldkäfer	1	sg	nein
Krebstiere	<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebs		sg	nein
Libellen	<i>Aeshna subarctica</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	1	sg	nein
Libellen	<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	0	sg	nein
Libellen	<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Amphipyra livida</i>	Schwarze Hochglanzeule	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Argynnis laodice</i>	Östlicher Perlmutterfalter	nb	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Artiora evonymaria</i>	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	nb	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Carsia sororiata imbutata</i>	Moosbeerenspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Euxoa vitta</i>	Sandraseneule	R	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter	1	sg	nein

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RLSN	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Schmetterlinge	Hyphoraia aulica	Hofdame	1	sg	nein
Schmetterlinge	Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	2	sg	nein
Schmetterlinge	Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	1	sg	1904
Schmetterlinge	Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	1	sg	nein
Schmetterlinge	Scopula decorata	Sandthymian-Kleinspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	Scotopteryx coarctaria	GINSTERHEIDEN-WELLENSTRIEMENSANNER	1	sg	nein
Schmetterlinge	Zygaena angelicae	UNGERINGELTES KRONWICKEN-WIDDERCHEN	1	sg	nein
Spinnen	Arctosa cinerea	Sand-Wolfsspinne	1	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, * ungefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; * nach FFH-RL prioritäre Art; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4751/1 ja vorkommend, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Von den in der Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Sachsens (außer FFH- Arten und außer Vögel) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten gibt es in der Zentralen Artdatenbank Sachsens keine Eintragungen. **Es besteht für diese, nach BArtSchV streng geschützten Arten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da diese Arten im Planungsgebiet nicht vorkommen.**

Nach BArtSchV streng geschützte Vogelarten

Tabelle 7: Vogelarten, die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind (ohne Arten der EU- Vogelschutzrichtlinie)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4751/1
Falco subbuteo	Baumfalke	3	sg	2007
Gallinago gallinago	Bekassine	1	sg	1996
Merops apiaster	Bienenfresser	R	sg	nein
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	u	sg	2017
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	u	sg	2007
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	sg	1996
Miliaria calandra	Grauammer	V	sg	2021
Numenius arquata	Großer Brachvogel	0	sg	nein
Picus viridis	Grünspecht	u	sg	2023
Accipiter gentilis	Habicht	u	sg	2007
Galerida cristata	Haubenlerche	1	sg	nein
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	sg	nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	sg	2021
Anas querquedula	Knäkente	1	sg	2013
Buteo buteo	Mäusebussard	u	sg	2022
Lanius excubitor	Raubwürger	2	sg	2021
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	sg	nein

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4751/1
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	sg	2007
Tringa totanus	Rotschenkel	1	sg	nein
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	sg	nein
Tyto alba	Schleiereule	2	sg	nein
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1	sg	nein
Accipiter nisus	Sperber	u	sg	2007
Athene noctua	Steinkauz	1	sg	nein
Asio flammeus	Sumpfohreule	R	sg	nein
Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	sg	2007
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	sg	2016
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	sg	2016
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	sg	nein
Riparia riparia	Uferschwalbe	u	sg	1996
Strix aluco	Waldkauz	u	sg	2007
Asio otus	Waldohreule	u	sg	2007
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	sg	2007
Jynx torquilla	Wendehals	3	sg	2000
Upupa epops	Wiedehopf	2	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4751/1 ja vorkommend von 2000-2020, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Tabelle 8: Streng geschützte Brutvogelarten, deren sicherer Bruterfolg im Messtischblattviertelquadrant 4751/1 im Zeitraum 2013-2023 nachgewiesen wurde

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4751/1
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	u	sg	2017
Miliaria calandra	Grauammer	V	sg	2021
Picus viridis	Grünspecht	u	sg	2023
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	sg	2021
Anas querquedula	Knäkente	1	sg	2013
Buteo buteo	Mäusebussard	u	sg	2022
Lanius excubitor	Raubwürger	2	sg	2021
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	sg	2016
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	sg	2016

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4751/1 ja vorkommend von 2000-2020, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Wegen fehlender Strukturen, fehlender dicht belaubter Bäume, oder fehlender Feuchtgebiete, sowie die große Nähe zu Menschen ist der Garten **nicht** als Bruthabitat für Brutvögel aus Tabelle 8 geeignet. **Es besteht für diese Brutvogelarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

4.2.3.1.2 Nach BArtSchV besonders geschützte Arten (bg)

Säugetiere

Maulwurf-, Igel- und Spitzmausarten können im Gebiet vorkommen. Diese Tiere können bei Eingriffen weitestgehend ausweichen und sind in der Lage schnell ein neues Habitat zu finden. **Es besteht für Säugetierarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sich die Arten bei Gefahr zurückziehen können.**

Vögel

Fast alle einheimischen Brutvogelarten, die laut BArtSchV nicht streng geschützt sind, sind besonders geschützt. Es wurden bei der Gartenbesichtigung keine Nester oder Höhlen gefunden. Trotz zukünftiger Bebauung bleibt der Charakter der Fläche erhalten. Singvögel können weiter den Garten als Nahrungsraum nutzen. Die neu gepflanzten, noch sehr jungen Laubbäume können mit zunehmendem Alter verstärkt als geeignete Bruthabitate für Singvögel der Parks und Gärten dienen.

Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.

Reptilien

Nach BArtSchV sind folgende in Sachsen vorkommende Reptilienarten besonders geschützt:

Blindschleiche	Anguis fragilis
Waldeidechse	Zootoca vivipara
Ringelnatter	Natrix natrix
Kreuzotter	Vipera berus.

Im Bebauungsgebiet fehlen Strukturen für Fortpflanzungsstätten von nicht lebendgebärenden Reptilien. Als Nahrungsraum können Reptilien den Garten nutzen. Sie könnten dem Baugeschehen ausweichen.

Es besteht für Reptilien keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sich die Arten bei Gefahr zurückziehen können.

Amphibien

Alle Amphibien sind nach BArtSchV besonders geschützt. Das Grünland ist sehr trocken, so dass sich höchstens Erdkröten aufhalten können. Diese Arten können dem Baugeschehen ausweichen. **Deshalb besteht für diese Amphibienarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Weitere besonders geschützte Arten

Es sind keine weiteren besonders geschützten Arten bekannt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen würden.

4.2.3.2 Arten, die auf den Roten Listen Sachsens und Deutschlands aufgeführt sind

Im Planungsgebiet ist nur die Dohle (*Coloeus monedula*) als in Sachsen gefährdete Art (RL 3) bekannt. Sie brütet auf dem Kirchturm in Nebelschütz. Für diese Art besteht keine Gefahr durch die Bebauung. Weitere Arten, die nach artspezifischer Roter Liste Sachsens vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet sind und nicht nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I oder FFH- Richtlinie Anhang II oder IV oder nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind, sind nicht bekannt. **Deshalb besteht für diese Arten, keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

5 Literatur

- Bundesartenschutzverordnung: (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- Buder, W.; Uhlemann, S.: Biotoptypen Rote Liste Sachsen. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Dresden 2010.
- Prüfschema Artenschutz <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm> aufgerufen am 26.08.2019
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) - Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand 2010
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl 158 vom 10.6.2013 S. 193).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft
- Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Liste und Artenliste Sachsens-Farn- und Samenpflanzen. Dresden 2013
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)
- Geoportal des Landkreises Bautzen <https://cardomap.idu.de/lrabz/>
- Zentrale Artdatenbank Sachsens www.natur.sachsen.de/zentrale-artdatenbank-zena-sachsen-6905.html aufgerufen am 06.09.2024

Königsbrück, den 12.09.2024



Sabine Peper
Dipl. Forst Ing.